Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden



Publ.-Nr.: 00.009.621
Stelle: Staatskanzlei

Rubrik: Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen /

Bekanntmachungen

Veröffentlicht: 02.12.2019

Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

Am Sonntag, 9. Februar 2020, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, finden statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

- Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen» (BBI 2019, 2583);
- Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) (BBI 2018, 7861).

Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlage:

3. Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk».

Wie am 26. August 2019 bekannt gemacht (ABI 2019-00.004.789), findet im Gerichtskreis St.Gallen zudem die Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters statt.

Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1);
- die eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- die eidgenössische Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11);

Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden



- das Kreisschreiben des Bundesrates vom 31. Mai 2006 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006, 5225);
- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 18. Mai 2016 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2016, 4099);
- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG);
- das Gerichtsgesetz (sGS 941.1; abgekürzt GerG).

Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung zu ermitteln und sofort (bis spätestens 15:00 Uhr) durch Erfassung mit der Software WABSTI der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

Staatskanzlei